

# Satzung des Stadtsportverbandes Ingelheim am Rhein e.V.

Lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.10.2021

## A Name, Sitz, Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit und Geschäftsjahr

### § 1 Name und Sitz

Der Verband wurde am 07.09.1970 gegründet, führt den Namen „Stadtsportverband Ingelheim am Rhein e.V.“ und hat seinen Sitz in Ingelheim am Rhein.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Mainz eingetragen.

### § 2 Zweck und Aufgaben

Der Stadtsportverband ist der Dachverband der in ihm zusammen geschlossenen Sportvereine in der Stadt Ingelheim am Rhein.

Der Stadtsportverband vertritt die Interessen seiner Mitgliedsverbände in der Stadt Ingelheim am Rhein, in Staat und Gesellschaft. Sein Zweck ist es den Sport in seiner Vielfalt zu fördern und seine gesellschaftlichen Kräfte zu bündeln. Hierbei tritt er für die gleichberechtigte Anerkennung von Breiten-, Leistungs-, Spitzen- und Behindertensport ein. Er wirkt maßgeblich mit bei der Gestaltung der Voraussetzungen einer zukunftsorientierten Entwicklung auf allen Ebenen im Rahmen des sozialen und demografischen Wandels.

Dazu unternimmt er es insbesondere,

- die ihm angeschlossenen Vereine in allen Angelegenheiten des Sports zu beraten und zu unterstützen,
- die Zusammenarbeit seiner Mitglieder zu stärken,
- bedarfsgerechte Sportangebote (Sport für alle – Gesundheitssport, Seniorensport, Sport im öffentlichen Raum u.a.) anzuregen und zu fördern,
- die Interessen des Sports in überverbandlichen und überfachlichen Angelegenheiten wahrzunehmen und die damit zusammenhängenden Fragen seiner Mitglieder zu regeln,
- die Interessen seiner Mitgliedsvereine gegenüber den staatlichen Behörden sowie in den politischen Gremien der Stadt Ingelheim am Rhein aktiv zu vertreten (z.B. Sportausschuss, Sozial- und Jugendausschuss),

- für eine zeitgemäße sportliche Infrastruktur einzutreten, insbesondere den Sportstättenbau anzuregen und zu fördern,
- gemeinsame Werbeveranstaltungen durchzuführen und gezielte Öffentlichkeitsarbeit für den Sport in den Vereinen zu betreiben.

Die Eigenständigkeit der Vereine bleibt bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben unberührt.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Stadtsportverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.

Der Stadtsportverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Vorstandsmitglieder oder sonstige Funktionsträger erhalten keine Zuwendungen aus seinen Einnahmen.

Die Aufgaben des Stadtsportverbandes vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität. Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.

### § 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## B Mitgliedschaft

### § 5 Mitglieder

Mitglied im Stadtsportverband kann jeder Sportverein werden, der seinen Sitz in Ingelheim am Rhein hat und Mitglied des Sportbundes Rheinhessen e.V. ist.

Das Mitglied wird von seinem Vorstand im Sinne des § 26 BGB gegenüber dem Stadtsportverband vertreten. Es ist verpflichtet, dem Vorstand des Stadtsportverbandes unverzüglich seine jeweils vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder mit Namen, Anschrift und Funktion schriftlich zu benennen.

## § 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Stadtsportverbandes zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann er binnen eines Monats schriftlich Einspruch beim Vorstand erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung des Stadtsportverbandes.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Beschlussfassung über den Aufnahmeantrag.

Die Mitgliedschaft endet mit

- Austritt oder
- Ausschluss durch Vorstandsbeschluss oder
- Auflösung des Mitgliedsvereins oder
- Verlust der Mitgliedschaft im Sportbund Rheinhessen e.V. oder
- Verlust der Gemeinnützigkeit.

Der Austritt ist zum Schluss jedes Geschäftsjahres möglich und muss schriftlich dem Vorstand bis 30. September mitgeteilt werden. Vor dem Austritt sind eventuell vorhandene Beitragsrückstände sowie sonstige Forderungen des Stadtsportverbandes zu begleichen.

Der Ausschluss erfolgt jederzeit durch Beschluss des Vorstandes mit einer Mehrheit von dreiviertel seiner satzungsgemäßen Mitgliederzahl.

Gründe dafür sind insbesondere

- eine Handlungsweise, die das Ansehen des Stadtsportverbandes schwerstens schädigt,
- ein schwerer Verstoß gegen die Interessen des Stadtsportverbandes,
- Beitragsrückstände, die trotz schriftlicher Mahnung nicht ausgeglichen wurden.

Der Ausschluss ist dem Mitglied mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Es kann dagegen binnen eines Monats schriftlich Einspruch beim Vorstand erheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung des Stadtsportverbandes.

Der Verlust der Mitgliedschaft im Sportbund Rheinhessen e.V. bzw. der Verlust der Gemeinnützigkeit bewirkt automatisch auch das Ende der Mitgliedschaft im Stadtsportverband Ingelheim; einer besonderen Beschlussfassung bedarf es nicht mehr.

## § 7 Beiträge

Die Höhe des Jahresbeitrages eines Mitglieds beim Stadtsportverband richtet sich nach der Zahl seiner Mitglieder zum 1. Januar eines Geschäftsjahres. Beitragsschlüssel und Höhe legt die Mitgliederversammlung des Stadtsportverbandes auf Vorschlag des Vorstandes fest.

## C Organe

### § 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Stadtsportverbands.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat im ersten Quartal eines Geschäftsjahres stattzufinden.

Der/die Vorsitzende lädt dazu schriftlich unter Nennung der Tagesordnung bis vier Wochen vor dem Versammlungstermin ein. Die Einladung kann auch auf elektronischem Weg (per E-Mail) erfolgen. Die Mitgliedsvereine sind in der Pflicht ihre Kontaktdaten aktuell zu halten und den Vorstand des Stadtsportverbands bei Änderungen der Kontaktdaten entsprechend zu informieren.

Vor Eintritt in die Tagesordnung kann die Mitgliederversammlung diese mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Anwesenden ändern oder ergänzen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit einer Stimme sowie die gewählten Vorstandsmitglieder mit je einer Stimme. Der die Ehrenvorsitzende ist/sind nicht stimmberechtigt.

Beschlüsse werden, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

Über jede Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer ein Protokoll gefertigt, das vom/der Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

Die Mitglieder können schriftlich bis spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin beim dem/der Vorsitzenden Anträge zur Mitgliederversammlung stellen, der sie den übrigen Mitgliedern unverzüglich zu übermitteln hat.

Der/die Vorsitzende kann jederzeit zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen einladen. Er/Sie muss dazu einladen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Vorlage einer Tagesordnung verlangt. Die Abs. 2 – 5 sind entsprechend anzuwenden.

### § 9 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem /der

- Vorsitzenden
- stellvertretenden Vorsitzenden
- Schriftführer/in
- Schatzmeister/in
- drei Beisitzern/innen.

Der Vorstand wird alle zwei Geschäftsjahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind in der Versammlung anwesende volljährige Delegierte/Vertreter/innen der Mitgliedsvereine. Soweit der Versammlung ein schriftliches Wahleinverständnis vorliegt,

kann auch ein/e abwesende/r volljährige/r Vertreter/in gewählt werden. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende des Stadtsportvereins.

Scheiden Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Legislaturperiode aus, ernennt der Vorstand kommissarische Vertreter/innen. In der nächsten Mitgliederversammlung muss nachgewählt werden.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit eine/n Ehrenvorsitzende/n auf Lebenszeit wählen. Er/Sie hat Sitz, aber keine Stimme im Vorstand.

Der/die Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und des Sitzungsortes ein. Ausnahmsweise kann der/die Vorsitzende einen Vorstandsbeschluss in Einzelfällen im Umlaufverfahren per E-Mail herbeiführen, wenn die Beschlussfassung

- wegen Zeitdruck unverzüglich zu treffen ist oder
- es keinen Diskussionsbedarf gibt und
- kein stimmberechtigtes Vorstandsmitglied dieser Verfahrensweise ausdrücklich schriftlich widerspricht.

Der/die Schriftführer/in fertigt von jeder Sitzung ein Protokoll, das der/die Vorsitzende gegenzeichnet. Der/die Schatzmeister/in verwaltet die Kasse und hat jeder Mitgliederversammlung einen Kassenbericht zu erstatten. Auszahlungen sind von dem/der Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

Die drei Beisitzer/innen unterstützen die anderen Vorstandsmitglieder absprachegemäß bei deren Arbeit.

## § 10 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung obliegt zwei Kassenprüfer/innen

Sie werden alle zwei Geschäftsjahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind nur in der Mitgliederversammlung anwesende volljährige Delegierte/Stellvertreter/innen der Mitgliedsvereine. Soweit der Versammlung ein schriftliches Wahleinverständnis vorliegt, kann auch ein/e abwesende/r volljährige/r Vertreter/in gewählt werden. Einmalige direkte Wiederwahl ist möglich.

Die Rechnungsprüfer/innen haben Jahr für Jahr die Kassenführung des Stadtsportverbandes zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber einen schriftlichen Bericht vorzulegen.

Ihnen obliegt es, Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu stellen.

## D Datenschutzklausel

### § 11 Datenschutz

Den gesetzlichen Bestimmungen der EU-DSGVO (EU-Datenschutzgrundverordnung) und des Bundesdatenschutzgesetzes wird entsprochen.

## E Schlussbestimmungen

### § 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Vorschläge des Vorstandes zu Satzungsänderungen sind den Mitgliedern schriftlich im Wortlaut mit der Einladung zu übermitteln. Bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung haben die Mitglieder die Möglichkeit schriftlich mit Begründung eigene Vorschläge zur Satzungsänderung beim/der Vorsitzenden einzureichen. Die Vorschläge sind den Mitgliedern unverzüglich zu übermitteln.

### § 13 Auflösung

Über die Auflösung des Stadtsportverbandes kann nur eine dazu eigens eingeladene Mitgliederversammlung beraten und sie mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Delegierten beschließen.

Die Auflösung beantragen kann

- der Vorstand
- schriftlich ein Drittel der Mitglieder.

Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Ingelheim am Rhein, die es ausschließlich und unmittelbar für den Sport zu verwenden hat.